K A R L   O L F E N I U S

Die Lösung der Judenfrage im Dritten Reiche



VERLAG VON JULIUS BELTZ IN LANGENSALZA-BERLIN-LEIPZIG

Die Lösung der Judenfrage im Dritten Reiche

(Die wichtigsten Bestimmungen aus der Judengesetzgebung)

Von

Karl Olfenius

Major der Schutzpolizei



Verlag von Julius Beltz in Langensalza-Berlin-Leipzig

Druck von Julius Beltz in Langensalza.
1937

Vorwort zur 1. Auflage.

Die Gesetze des Reichsparteitages der Freiheit und die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen haben uns die endgültige Lösung der Judenfrage gebracht. Damit ist der rassische Grundgedanke des Nationalsozialismus unlöslich und für alle Zeiten im Dritten Reich gesetzlich verankert. Die rassische Reinheit unseres Volkes und seine völkische Stoßkraft nach außen sind für die kommenden Generationen gesichert. Die Judengesetze sind, wie der Reichsminister Dr. Frank ausführte, „die große revolutionäre Tat des Nationalsozialismus, auf welche die Welt als eine große, klare Errungenschaft schaut".

Es würde über den Rahmen dieser Broschüre weit hinausgehen, außer den Gesetzen des Reichsparteitages der Freiheit alle einschlägigen Gesetze hier im einzelnen anzuführen. Der Zweck dieser Arbeit soll vielmehr der sein, in kurzer, klarer Form nur diejenigen Bestimmungen zu bringen, die zum Verständnis der dies Problem regelnden Gesetze unbedingt notwendig sind.

So will die kleine Broschüre nicht etwa den Anspruch erheben, kodifikatorisch alle einschlägigen Bestimmungen zusammenzufassen. Es sollen vielmehr in leicht verständlicher, übersichtlicher Form — unter Fortlassung alles Unwesentlichen — die den deutschen Volksgenossen interessierenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Judengesetzgebung gebracht werden.

Die Gesetze des Reichsparteitages der Freiheit.

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.
(R. G. Bl. I, S. 1146.)

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Wer ist Staatsangehöriger?

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2.

Wer ist Reichsbürger?

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volke und Reich zu dienen.

Reichsbürgerbrief.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

Rechte des Reichsbürgers.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3.

betr. Ausführungsverordnung.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 14. November 1935.

(R. G. Bl. I, S. 1333.)

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (R. G. Bl. I, S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Vorläufiges Reichsbürgerrecht.

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

Entziehung des Reichsbürgerrechts.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2.

staatsang. jüdische Mischlinge vorläufig Reichsbürger.

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, **sofern er nicht nach § 5, Abs. 2 als Jude gilt.** Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3.

Rechte des Reichsbürgers.

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4.

Kein Jude kann Reichsbürger sein.

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Ange-

legenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

Versetzung jüdischer Beamten in den Ruhestand.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5.

Begriff „Jude".

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2, Abs. 2, Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (R. G. Bl. I, S. 1146) geschlossen ist,
d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6.

Höhere Anforderungen an die Reinheit des Blutes.

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Glie-

derung Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

Anmerkung:

Dieser Paragraph soll grundsätzlich zur Lösung solcher Widersprüche dienen, die sich aus der Bea.Ges.Gebung des Dritten Reichs ergeben könnten. Der § 6 ist gewissermaßen das Sicherheitsventil gegen das erneute Eindringen nichtarischer Elemente in unser Berufsbeamtentum, so daß es in Zukunft ausgeschlossen ist, daß eine Person nichtarischer Abstammung im Sinne der Bea.Ges.Gebung Beamter werden kann. Denn nach § 3 der Verordnung kann nur der Reichsbürger ein öffentliches Amt — dazu rechnet selbstverständlich auch das Amt eines Beamten — bekleiden. Da aber auch Mischlinge I. und II. Grades als vorläufige Reichsbürger gelten, bestände ohne das Ausgleichsventil des § 6 die höchst unerwünschte Möglichkeit, daß auch Mischlinge Beamte werden könnten. Eine derartige erweiterte Auslegung des Arierbegriffes würde aber einen erheblichen Rückschritt in unserer Rassengesetzgebung bedeuten, zumal wir an unsere Beamten, die in einem ganz besonders gearteten Treueverhältnis zu Volk und Staat stehen, auch hinsichtlich ihrer Rasse ganz besondere Sicherheiten stellen müssen, und muß unbedingt unterbleiben. Die gesetzliche Grundlage dafür schafft der § 6 a. a. O.

Derartige erhöhte Anforderungen, die über den § 5 hinausgehen, haben wir außer in der Beamtengesetzgebung u. a. in den Wehrgesetzen, dem Reichsarbeitsdienstgesetz, den Ausnahmebestimmungen für die Angehörigen der NSDAP. und ihren vielseitigen Gliederungen und vielen anderen Gesetzen und Anordnungen.

Es dürfte vielfach noch unbekannt sein, daß auch der Jesuitenorden von seinen Mitgliedern den Nachweis der arischen Abstammung bis in die 4. Generation verlangt.

(2) Sonstige Anforderung an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7.

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen. betr. Befreiungen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Der Stellvertr. des Führers
R. Heß.

Gesetz über das Reichstagswahlrecht.

Vom 7. März 1936.

(R. G. Bl. I, Seite 133.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Reichstagswähler sind außer den deutschen Staatsangehörigen, die nach der ersten Verordnung vom 14. November 1935 (R. G. Bl. I, S. 1333) zum Reichsbürgergesetz vorläufig als Reichsbürger gelten, auch die deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am Wahltage zwanzig Jahre alt sind, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sofern nicht die Ausübung ihres Wahlrechts ruht (§ 2 des Reichswahlgesetzes). Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 Abs. 2 der genannten Verordnung finden Anwendung.

§ 2.

Wer, ohne wahlberechtigt zu sein, eine Stimme abgibt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Anm. betr. vornehmlich die Juden.

§ 3 betrifft:

Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Reichstagswahl.

RdErl. d. Ru. Pr. MdI. vom 7. 3. 1936 — I A 3332/2315.

(Nur von einmaliger Bedeutung.)

(Min. Bl. i. V., S. 318.)

I. Betr. Aufstellung der Wahllisten und Wahlkarteien.

II. Was den Kreis der Wahlberechtigten betrifft, so verweise ich auf § 1 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom heutigen Tage, von dem ein Abdruck hier nachfolgt (Anlage 1). Abgedruckt S. 9.

Wahlberechtigt sind:

1. Nach dem Reichsbürgergesetz und der ersten Verordnung hierzu (als „vorläufige Reichsbürger")
   a) diejenigen deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am 30. 9. 1935 das Reichstagswahlrecht besessen haben, also spätestens an diesem Tage 20 Jahre alt waren (§ 1 der Vo. zum Reichsbürgergesetz),
   b) die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge, die von einem der Rasse nach volljüdischen Großelternteil abstammen (§ 2 der Verordnung zum Reichsbürgergesetz).
   c) die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge, die von 2 der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen, sofern sie nicht (§ 5, Abs. 2 der Vo. zum Reichsbürgergesetz)

      entweder

      am 30. 9. 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben oder nach dem 30. 9. 1935 in sie aufgenommen sind

      oder

      am 30. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet waren oder sich nach dem 30. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet haben. (Für diese Gruppe zu b und c gilt das bei der Gruppe a genannte Mindestalter von 20 Jahren am 30. 9. 1935.)
2. Nach dem Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 7. 3. 1936 (§ 1) sind ferner wahlberechtigt solche Personen, die unter Ziffer 1 (a, b oder c) fallen würden, die aber erst nach dem 30. 9. 1935, jedoch spätestens am

Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden.

III. (1) Die Ausscheidung der Juden und solcher Mischlinge, die als Juden gelten, aus den Wahllisten, war aus technischen Gründen nur teilweise möglich. Die Eintragung in die Wahllisten allein bieten sonach keinen Nachweis für das Vorliegen des Wahlrechts.

(2) Soweit Personen, die aus rassischen Gründen nicht wahlberechtigt sind, in den Listen noch geführt werden, wird einem Mißbrauch des Wahlrechts durch die Strafbestimmung des § 2 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 7. 3. 1936 vorgebeugt. Die Bevölkerung wird durch die Tagespresse entsprechend belehrt werden. Außerdem sind in jedem Wahllokal an auffallender Stelle Plakate mit hier nachfolgender Bekanntmachung anzubringen.

Bekanntmachung:

Wahlberechtigung zur Reichstagswahl.

(1) Nach dem Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 7. 3. 1936 sind zum Reichstag wahlberechtigt sämtliche deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die bis zum Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Entmündigung oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sofern nicht ihr Wahlrecht ruht.

(2) Nicht wahlberechtigt sind also Juden, d. h. solche Männer und Frauen, die von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen.

(3) Ferner sind nicht wahlberechtigt die von zwei volljüdischen Großeltern abstammenden jüdischen Mischlinge (Männer und Frauen),

die am 30. 9. 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben oder nach dem 30. 9. 1935 in sie aufgenommen sind

oder

die am 30. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet waren oder sich nach dem 30. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet haben.

(4) Sämtliche Juden, sowie diejenigen jüdischen Mischlinge, auf die die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen, haben

sonach der Wahlurne fernzubleiben. Geben sie dennoch eine Stimme ab, so setzen sie sich nach § 2 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht schwerer Bestrafung aus.

Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 21. Dezember 1935.

(R. G. Bl. I, Seite 1524.)

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (R. G. Bl. I, S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Begriff: Beamte.

(1) Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz R. G. Bl. I, S. 1333) sind unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs — mit Ausnahme der Notare, denen die Gebühren selbst zufließen —, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Beamte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch bedienstete Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(2) Zu den Beamten im Sinne des § 4, Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gehören auch die Beamten, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teils ihrer Bezüge vom Amt enthoben sind, die Lehrer im öffentlichen Schuldienst und die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen, soweit sie nicht von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind.

(3) Als Beamte im Sinne des § 4, Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten ferner die Honorarprofessoren, die nicht beamteten außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Bei ihnen tritt an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Entziehung der Lehrbefugnis; das gleiche gilt für die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

jüd. Wehrmachtsbeamte.

(4) Die Bestimmungen des § 4, Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten sinngemäß für die Angehörigen der Wehrmacht.

Wartestandsbeamte.

(5) Wartestandsbeamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben,

erhalten als Ruhegehalt ihr Wartegeld bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund der allgemeinen Vorschriften sonst in den endgültigen Ruhestand getreten wären; als Ruhegehalt erhalten sie ihr Wartegeld auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens als nicht planmäßige Beamte voll beschäftigt waren.

(6) Ist gegen einen Beamten (Abs. 1 bis 4) ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

§ 2.

Unterhaltszuschuß an nicht versorgungsberechtigte jüd. Beamte.

(1) Beamten im Sinne des § 4, Abs. 2, Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird nach Richtlinien bewilligt, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt. Die Richtlinien sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Körperschaften des öffentlichen Rechts verbindlich.

(3) Den Beamten nach Abs. 1 dieser Vorschrift werden gleichgestellt die Notare, denen die Gebühren selbst zufließen. Über die Gleichstellung anderer Gruppen von nicht beamteten Trägern eines öffentlichen Amtes entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Wird einem Beamten, der beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatte, ein Unterhaltszuschuß bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt. In den Fällen, in denen der Unterhaltszuschuß widerrufen wird oder der Unterhaltszuschuß zeitlich beschränkt bewilligt worden ist, finden die Vorschriften der Reichsversicherung über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, vom Zeitpunkt des Widerrufs oder des Fortfalls des Unterhaltszuschusses ab Anwendung. Hierbei gilt die Zeit zwischen dem

Ausscheiden und der Nachversicherung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

§ 3.

Ausdehnung der Bestimmungen auf Reichsbank und Reichsbahn.

Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahngesellschaft werden ermächtigt, dem § 4, Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und dem § 2 dieser Verordnung entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4.

Vorzeitiges Kündigungsrecht.

(1) Bei Beamten im Sinne des § 4, Abs. 2, der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sowie bei den Notaren, denen die Gebühren selbst zufließen, finden auf die Kündigung von Mietsverhältnissen über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (R. G. Bl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 31. März 1936 erfolgen und dem Vermieter spätestens am 31. Januar 1936 zugehen.

(2) Das gleiche gilt für Mietsverhältnisse der Angestellten von Notaren, die durch das Ausscheiden des Notars stellungslos geworden sind.

§ 5.

Begriff „Träger eines öffentlichen Amtes".

(1) Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4, Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind neben den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob ein öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung vorliegt.

(3) Aus Beurlaubungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen, die gegen Träger eines öffentlichen Amtes im Hinblick auf das Reichsbürgergesetz getroffen sind, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

(4) Amtshandlungen sind nicht deshalb rechtsunwirksam,

weil der Träger des öffentlichen Amtes im Sinne des Abs. 1 sie nach dem 14. November 1935 vorgenommen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nach § 4, Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bereits ausgeschieden war.

(5) War ein Notar, der auf Grund des § 4, Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgeschieden ist, beurlaubt, und hat aus diesem Grunde ein Gericht oder eine andere Behörde eine zur Zuständigkeit des Notars gehörende Amtshandlung vorgenommen, so können hieraus Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Handlung nicht hergeleitet werden.

§ 6.

leitende Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten.

(1) Die Bestimmungen des § 4, Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz über die Bekleidung eines öffentlichen Amtes gilt auch für die Stellung des leitenden Arztes an öffentlichen Krankenanstalten, sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und des Vertrauensarztes.

(2) Jüdische leitende Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten, sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und jüdische Vertrauensärzte scheiden mit dem 31. März 1936 aus ihrer Stellung aus. Bestehende Verträge erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt.

(3) Jüdische Krankenhäuser werden von dieser Regelung nicht betroffen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer.

Berlin, den 21. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß.
Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.

Befreiungen von den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes sowie der Ausf.-V.O. hierzu.

Rd.Erl. d. RuPrMdJ. vom 4. 12. 1935 — I B 3/416.
(Min. Bl. i. V., Seite 1455.)

Befreiungsgesuche sind an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

(1) Gesuche um Bewilligung von Befreiungen durch den Führer und Reichskanzler gem. § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 1935 (R. G. Bl. I, S. 1333) und gem. § 16 der Ersten Verordnung zur Ausf. des Ges. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14. 11. 1935 (R. G. Bl. I, S. 1334) sind vorbehaltlich der Bestimmung unter Abs. (7) dieses RdErl. bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Gesuchstellers zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu stellen. Anträge von Personen, die nicht Reichsbürger sind, auf Belassung in dem von ihnen bisher bekleideten öffentlichen Amt, sind auf dem Dienstwege dem zuständigen Reichsminister einzureichen.

Wer ist höhere Verwaltungsbehörde?

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. (1) ist
in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin in Eheangelegenheiten der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, im übrigen der Polizeipräsident),
in Bayern der Regierungspräsident,
in Sachsen die Kreishauptmannschaft,
in den übrigen Ländern die Landesregierung.

(3) Besitzt der Gesuchsteller im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Gesuch bei dem RuPr. MdJ. einzureichen. Dies gilt nicht im Falle des Abs. (1) Satz 2.

Befreiung nur in Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Bewilligung einer Befreiung soll nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen befürwortet werden, in denen schwerwiegende Gründe vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit — nicht nur im Interesse des Gesuchstellers — eine Abweichung von der Regelung nahelegen, die in den Nürnberger Gesetzen als Grundlage für den Aufbau von Volk und Staat geschaffen worden ist. Lassen die Angaben des Gesuchstellers erkennen, daß ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegt, so ist das Gesuch unter Hinweis hierauf ohne weitere Vorbereitung dem Ru. Pr. MdJ. vorzulegen.

bes. scharfe Prüfung durch höhere Verwal.-Behörde.

(5) In denjenigen Fällen, die nicht von vornherein zur Ablehnung reif erscheinen, stellt die höhere Verwaltungsbehörde die für die Beurteilung der Person des Gesuchstellers erforderlichen Ermittelungen an. Sie trifft Feststellungen über seine persön-

lichen, insbesondere seine rassischen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften, seine Teilnahme am Weltkrieg und seine politische Zuverlässigkeit. Sie veranstaltet weiter Erhebungen über seine Familiengeschichte und über die Richtigkeit der zur Begründung seines Gesuchs geltend gemachten Gründe. Betrifft das Gesuch die Befreiung von einem Ehehindernis, so hat die höhere Verwaltungsbehörde etwa bereits bei dem Standesbeamten entstandene Vorgänge einzufordern und dem Gesuchstelller aufzugeben, ein Gutachten des für seinen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamtes beizubringen, das sich insbesondere auf die rassischen Merkmale des Gesuchsstellers erstreckt. Das Nähere über die Erstattung der Gutachten wird durch einen besonderen Rd.Erl. geregelt.

(6) Vor Weitergabe des Gesuchs an den Ru. Pr. MdI. hat die höhere Verwaltungsbehörde in den Ausnahmefällen, in denen sie eine Befreiung befürworten will, der zuständigen Gauleitung der NSDAP. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einschaltung der Gauleitung.

(7) Die für Befreiungen von § 3 des Blutschutzges. und § 12 der Ersten Ausf.-Verordnung, hierzu in dem Rd.Erl. v. 4. 12. 1935 — I A 15517/5017 (nicht veröffentlicht) getroffene Sonderregelung bleibt unberührt. Beschäftigung von deutschblütigen Hausangestellten in jüd. Haushalten.

Übertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand.

Rd.Erl. d. Ru. Pr. MdI. v. 9. 12. 1935 — II SB 6100/430.
(M.Bl. i. V., Seite 1467.)

(1) Nach § 4, Abs. 2 der 1. VO. zum Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 1935 (R. G. Bl. I, S. 1333) treten jüdische Beamte mit Ablauf des 31. 12. 1935 in den Ruhestand. Wer Jude im Sinne dieser Bestimmung ist, ergibt sich aus § 5 a. a. O. Die erforderlichen Feststellungen, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, sind unverzüglich von der vorgesetzten Behörde zu treffen. Der Feststellung zugrunde zu legen ist der nach dem Berufsbeamtengesetz v. 7. 4. 1933 aufgestellte Fragebogen, der bereits ausgefüllt oder dessen Ausfüllung zu Nr. 1, 2 und 4 (nähere Angaben über die Abstammung) des Vordrucks unverzüglich zu veranlassen ist. Ergeben sich Zweifel über die Frage der jüdischen Abstammung, so ist ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen. Grundlage bildet der nach dem Berufsbeamten-Ges. aufgestellte Fragebogen.

Abschiedsurkunde.

(2) Nach getroffener Feststellung ist dem jüdischen Beamten mit tunlichster Beschleunigung ein Bescheid folgenden Inhalts zustellen:

„Im Namen des Reichs."

Der pp. tritt auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung dazu vom 14. November 1935 (R. G. Bl. I, S. 1333) mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand.

Ferner ist möglichst umgehend dem in den Ruhestand tretenden Beamten der Pensionsbescheid zuzustellen, der sich für ihn unter Berücksichtigung des § 4, Abs. 2 der VO. v. 14. 11. 1935 ergibt. Beide Urkunden sind von der Obersten Reichs- oder Landesbehörde oder von der nach der angeordneten Delegation für die Ernennung und Entlassung der Beamten zuständigen Behörde zu erteilen. Über die Zuruhesetzung der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheidet die nach den hierfür maßgebenden Verfassungsgesetzen usw. allgemein zuständige Stelle, also z. B. bei Gemeindebeamten der Bürgermeister (§ 37 DGO.)[1]. Die Erteilung des Pensionsbescheides liegt in der Hand der hierfür nach Landesrecht zuständigen Stellen.

[1]) Vgl. R. G. Bl. 1935 I, S. 49.

Nachweis der Frontkämpfereigenschaft

(3) Der Nachweis der Frontkämpfereigenschaft ist im Zweifelsfalle vom Beamten zu erbringen.

Ausnahmen bei Vorliegen international-Abmachungen.

(4) Der Rd.Erl. ist nicht durchzuführen, soweit internationale Abmachungen entgegenstehen.

Berichterstattung über Durchführung.

(5) Über die Durchführung ist mir durch die Reichsstatthalter, in Preußen durch die Oberpräsidenten (den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin) und die Reg.-Präs. (den Pol.-Präsidenten in Berlin, den Präs. der Bau- und Fin.-Dir. in Berlin) bis zum 1. 2. 1936 zu berichten (Frist für den Bericht: an die Landräte 10. 1. 1936, an die Regierungspräs. 15. 1. 1936, an die Oberpräs., Durchleitungsbericht 20. 1. 1936). Der Bericht hat sich auf die eigene Behörde und die nachgeordneten oder beaufsichtigten staatlichen und kommunalen Behörden zu erstrecken, soweit diese Behörden nicht selbständig zu berichten haben. Die Regierungspräsidenten wollen ihren Bericht durch die Hand des Oberpräsidenten erstatten. Der Bericht der Oberpräsidenten hat sich auf die Beamten des Prov.-Verbandes (Bez.-Verbandes) zu erstrecken.

Übertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand.

RdErl. d. Ru. Pr. MdI. vom 20. 12. 1935 — II SB 6100/901.
(M.Bl. i. V., S. 1504.)

Zur gleichmäßigen Behandlung der nach § 4, Abs. 2 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 1935 R. G. Bl. I, S. 1333) mit Ablauf des 31. 12. 1935 in den Ruhestand tretenden jüdischen Beamten gebe ich im Einvernehmen mit dem RFM. folgendes bekannt:

Ruhegehalt.

(1) Die jüdischen Beamten treten kraft Gesetzes in den Ruhestand. Mit der Versetzung in den Ruhestand ist nicht ohne weiteres ein Ruhegehalt verbunden. Die Beamten erhalten deshalb nur dann ein Ruhegehalt, wenn sie es nach den gesetzlichen Vorschriften erdient haben. Das gilt auch dann, wenn diese Beamten Frontkämpfer sind. § 4, Abs. 2, Satz 2 a. a. O. regelt nur die Höhe des zu zahlenden Ruhegehalts und schafft nicht über die bisher geltenden Bestimmungen hinausgehende neue Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt.

Frontkämpfer.

(2) Als Frontkämpfer gelten nur die in der Dritten VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. 5. 1933 (R. G. Bl. I, S. 245) zu § 3 Nr. 3 bezeichneten Personen. Beamte, deren Väter, Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind, fallen nicht unter diesen Begriff.

Begriff ruhegehaltsfähige Dienstbezüge.

(3) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt errechnet wird; soweit also Reichsvorschriften zur Anwendung gelangen, ist gleichmäßig der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B zuständig. Der Ausdruck die „vollen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge“ drückt lediglich den Gegensatz zu dem nach Hundertteilen zu berechnenden Ruhegehalt der übrigen Beamten aus.

Neuberechnung des Ruhegehalts bei Erreichung der Altersgrenze.

(4) Nach Erreichung der Altersgrenze wird das Ruhegehalt der Frontkämpfer nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, die mit dem 31. 12. 1935 abschließt, neu berechnet.

Wartestandsbeamte.

(5) Soweit noch jüdische Wartestandsbeamte vorhanden sind, treten sie gleichfalls mit Ablauf des 31. 12. 1935 in den Ruhestand. Frontkämpfer erhalten das Wartegeld als zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Dienstbezüge, und zwar auch dann, wenn sie im Zeitraum ihres Ausscheidens als nichtplanmäßige

Beamte voll beschäftigt waren. Das Wartegeld ist dann gegebenenfalls neu zu berechnen. Hinsichtlich der Gewährung von Ruhegehalt gelten Ziff. 1 u. 2 sinngemäß.

Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

(6) Soweit an Beamte, die nicht Frontkämpfer sind, Ruhegehalt zu zahlen ist, beginnt die Zahlung des Ruhegehalts in jedem Falle mit dem 1. 1. 1936.

Gnadenbezüge für jüd. Frontkämpfer.

(7) Soweit Frontkämpfer ein Ruhegehalt nach Ziff. 1 nicht erhalten, bleibt wegen etwaiger Gewährung von Gnadenbezügen oder Unterhaltszuschüssen weitere Anordnung vorbehalten.

Ausscheiden der jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes.

Rd.Erl. d. Ru. Pr. MdI. zgl. i. N. sämtl. RM., d. Pr. MPräs. u. sämtl. Pr. StM. v. 21. 12. 1935 — I A 16 234/5016 II. —

(M. Bl. i. V., Seite 1506.)

Ausscheiden jüd. Amtsträger.

(1) Nach § 4, Abs. 1 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (R. G. Bl. I, S. 1333) kann ein Jude (§ 5 dieser VO.) ein öffentliches Amt nicht bekleiden. Die VO. ist am 14. 11. 1935 verkündet und damit am 15. 11. 1935 in Kraft getreten. Jüdische Träger eines öffentlichen Amtes sind somit am 15. 11. 1935 kraft Gesetzes aus ihren Ämtern ausgeschieden, abgesehen von den Beamten, für die § 4, Abs. 2, Satz 1 der genannten VO. eine Sonderregelung trifft.

(2) Für den Fall, daß entsprechende Anweisungen bisher noch nicht ergangen sein sollten, ersuche ich, umgehend Bestimmung zu treffen, daß jüdische Träger eines öffentlichen Amtes ihre Tätigkeit sofort einstellen.

Begriff: öffentl. Amtsträger.

(3) Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne dieser Bestimmung sind außer den Beamten, für die eine Sonderregelung getroffen ist, die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen, wie z. B. Schiedsmänner, Fleischbeschauer, Stempelverteiler.

(4) Bestehen Zweifel darüber, ob es sich um ein öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung handelt, so ist unverzüglich die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen.

Gewährung von Unterhaltszuschüssen, Festsetzung und Verrechnung der Versorgungsbezüge für die am 1. 1. 1936 in den Ruhestand getretenen jüdischen Beamten.

RdErl. d. Ru. Pr. MdI. vom 4. 5. 1936. — Va I 2550/36. — (M. Bl. i. V., S. 613.)

(1) Nachstehende Richtlinien des RFM. vom 3. 3. 1936 über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an jüdische ehemalige Beamte, die Frontkämpfer gewesen sind, sind auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechtes verbindlich.

(2) Im übrigen verweise ich auf den Rd.Erl. d. Pr. F. M. vom 31. 3. 1936 — I D 4006/30. 3. (Pr. Bes. Bl. S. 102.)

An die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Anlage.

Richtlinien des RFM. vom 3. 3. 1936 für die Bewilligung von Unterhaltszuschüssen an jüdische Beamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft und ein Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erdient haben, gemäß § 2 der Zweiten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 21. 12. 1935. (Vgl. R. G. Bl. I, S. 1524.)

1. (1) Jüdischen Beamten, die Frontkämpfer gewesen sind und ein Ruhegehalt nach den allgemeinen versorgungsgesetzlichen Vorschriften (einschließlich Unfallfürsorgegesetzen) nicht erdient haben, können bei Würdigkeit und Bedürftigkeit vom 1. 1. 1936 ab monatliche widerrufliche Unterhaltszuschüsse auf Zeit in Grenzen folgender Höchstsätze bewilligt werden:

a) verheirateten Beamten von der Besoldungsgruppe A2c2 der Reichsbesoldungsordnung (Regierungsrat, Amtsgerichtsrat) an aufwärts und den entsprechenden Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen der Länder, Gemeinden usw. — 250 RM.

b) ledigen Beamten wie zu a) — 200 RM.

c) verheirateten Beamten der übrigen Besoldungsgruppen — 150 RM.

d) ledigen Beamten wie zu c) — 100 RM.

(2) Nicht als ledig gelten verwitwete oder geschiedene Beamte.

2. (1) Bezieht der Beamte noch andere Einkünfte, so wird ein Unterhaltszuschuß nur gewährt, wenn der monatliche Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes vom 16. 10. 1934 (R. G. Bl. I, S. 1005) — aber ohne den Unterhaltszuschuß — den Betrag von 350 RM. (Ziffer 1a und b) oder 200 RM. (Ziffer 1c und d) nicht übersteigt.

(2) Der Unterhaltszuschuß darf den Unterschied zwischen dem Betrag von 350 RM. (Ziffer 1a und b) oder 200 RM. (Ziffer 1c und d) und dem darunter liegenden Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Satz 1 nicht übersteigen.

3. Die Unterhaltszuschüsse dürfen nicht höher sein als die Beträge, die dem Beamten als Ruhegehalt auf Grund von Kannvorschriften der allgemeinen Versorgungsgesetze gewährt werden könnten.

4. Neben den Unterhaltszuschüssen können für jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet, 10 RM. monatlich bewilligt werden.

5. Stirbt ein ehemaliger jüdischer Beamter während des Bezugs eines Unterhaltszuschusses, so kann seiner Witwe oder seinen ehelichen Abkömmlingen für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate noch der Unterhaltszuschuß des Verstorbenen gewährt werden.

6. Bei den nach Ziffer 1 bewilligten Unterhaltszuschüssen sind die Gehaltskürzungen bereits berücksichtigt.

7. Für die jüdischen Notare, die keine Besoldung aus der Reichskasse erhalten haben, gelten die Ziffern 1a und b und 2 bis 6 mit der Maßgabe, daß das BDA. in der Besoldungsgruppe A2c (A2c2) und die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Ziffer 3 von dem Tage der Ernennung zum Notar an berechnet wird, daß bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die Militär- und die Kriegsdienstzeit nach den für Reichsbeamte geltenden Grundsätzen mit berücksichtigt wird und daß der Unterhaltszuschuß den durchschnittlichen Betrag der Notariatseinnahmen während der Kalenderjahre 1933, 1934 und 1935 nicht übersteigen darf.

8. Der Unterhaltszuschuß wird auf Antrag von der obersten Reichs- oder Landesbehörde bewilligt. Den Antrag hat der Beamte an seine letzte Dienstbehörde (der Notar an den zu-

ständigen Oberlandesgerichtspräsidenten) zu richten. Die letzte Dienstbehörde und die ihr vorgesetzten Dienststellen haben zu dem Antrag bei der Weitergabe an den Fachminister eingehend Stellung zu nehmen. Die oberste Reichs- oder Landesbehörde kann ihre Befugnis zu der Bewilligung des Unterhaltszuschusses auf die höhere Reichs- oder Landesbehörde übertragen.

9. (1) Die Regelung und Auszahlung des Unterhaltszuschusses erfolgt durch die Dienststellen, die sonst für die Regelung und Auszahlung des Ruhegehalts zuständig wären, die Regelung für die Notare durch den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten. Diese Dienststellen sind befugt, bei Änderungen der Einkünfte (Ziffer 2) die Höhe der bewilligten Unterhaltszuschüsse anderweit festzusetzen; eine Erhöhung über den erstmals bewilligten Betrag hinaus ist aber nur mit Genehmigung der nach Ziffer 8 zuständigen Stellen zulässig.

(2) In der Festsetzungsverfügung ist darauf hinzuweisen, daß der Unterhaltszuschuß jederzeit widerruflich ist und daß der Empfänger jede Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sofort der auszahlenden Kasse anzuzeigen hat.

10. Die Unterhaltszuschüsse für die Beamten sind bei demselben Kapitel und Titel wie die Beamtenruhegehälter, für die Notare in Einzelplan IX Kap. 6 Tit. 9a, zu buchen.

11. Die Unterhaltszuschüsse unterliegen der Einkommensteuer.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz).

Vom 15. September 1935.

(R. G. Bl. I, S. 1146.)

(Vgl. hierzu Übersichtstabellen S. 66 u. 67.)

Vorspruch.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Absolutes Eheverbot.

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwand-

ten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2.

Verbot außerehelichen Verkehrs.

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3.

Deutschbl. Hausangestellte in jüd. Haushalten.

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4.

Hissen d. Nationalflagge durch Juden verboten.

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

staatl. Schutz für die jüd. Farben.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5.

Strafbestimmungen.

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

AusführungsVo.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft. Inkrafttreten.

Nürnberg, den 15. September 1935.
Am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler:
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern:
Frick.

Der Reichsminister der Justiz:
Dr. Gürtner.

Der Stellvertreter des Führers:
R. Heß.

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 14. November 1935. (R. G. Bl. I, S. 1334.)
(Vgl. hierzu Übersichtstabellen Seite 66/67.)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes. Begriffsbestimmung: Staatsangeh., Jude, jüd. Mischling.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2, Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I, S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2.

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben. absolute Eheverbote.

§ 3.

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsan- Genehmigungspflichtige Eheschließungen von Mischl. 1. Grades.

gehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stellen.

Erbeigenschaften entscheiden.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

Antragsbehörde.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4.

Eheverbote wegen jüd. Blutseinschlages.

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5.

Erschöpfende Regelung der Ehehindernisse.

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6.

Unerwünschte Rassenmischungen.

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7.

Ehetauglichkeitszeugnis.

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — R. G. Bl. I, S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8.

Nichtigkeitsklage.

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen

worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5, Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9.

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen. Verfahren bei Ausländern.

§ 10.

Eine Ehe, die vor einer Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen. Im Ausland geschlossene Ehen

§ 11.

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5, Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben. Begriff außerehelicher Verkehr.

§ 12.

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört. Begriff „jüdischer Haushalt".

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Anmerkung: Milderung gegenüber § 3 des Gesetzes aus sozialen Gründen gegenüber den Hausangestellten.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter die Vorschrift. Ausnahme für fremde Staatsangehörige.

§ 13.

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit Strafbestimmungen.

§ 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5, Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14.

Zuständ. Gericht

Für Verbrechen gegen § 5, Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

Anmerkung: Nämlich Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen Deutschen oder artverwandten Bluts sowie außerehelicher Verkehr.

§ 15.

Staatenlose.

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16.

Befreiungen von den Vorschriften des Ges. durch den Führer und Reichskanzler.

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

Anmerkung: Vgl. hierzu den Rd.Erl. v. 4. 12. 1935 I B 3/416 — abgedruckt oben Seite 16.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler:
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern:
Frick.

Der Stellvertreter des Führers:
R. Heß.

Der Reichsminister der Justiz:
Dr. Gürtner.

Personenstandsangelegenheiten.

Verbot von Rassenmischehen.

RdErl. d. Ru. Pr. MdI. v. 26. 11. 1935 — I B 3/324 II. (M. Bl. i. V., S. 1429.)

„Dieser Erlaß bringt klare amtliche Bezeichnungen für Juden und jüdische Mischlinge."

(1) Durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. 9. 1935 (R. G. Bl. I, S. 1146) in Verbindung mit der Ersten VO. zur Ausführung dieses Gesetzes v. 14. 11. 1935 (R. G. Bl. I, S. 1334) und der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 1935 (R. G. Bl. I, S. 1333) ist eindeutig und endgültig klargestellt worden, in welchem Umfange im nationalsozialistischen Staate im Interesse der Reinerhaltung des deutschen Blutes Rassenmischehen verboten sind:

Eheschließungen, die in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich untersagt werden, sind zulässig.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 genannten Vorschriften ist folgendes besonders zu beachten:

a) Jude ist ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und sein Geschlecht: Begriff „Jude".
   1. wer von 4 volljüdischen Großeltern abstammt (Volljude),
   2. wer von 3 volljüdischen und einem anderen Großelternteil abstammt.

   Als Jude gilt der deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf sein Geschlecht, der von 2 volljüdischen und 2 andern Großelternteilen abstammt, sofern er
   α) am 16. 9. 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in diese aufgenommen ist oder wird, oder
   β) am 16. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet gewesen ist oder sich danach mit einem solchen verheiratet hat oder verheiratet, oder
   γ) aus einer Ehe mit einem der unter a 1 und 2 bezeichneten Juden stammt, die nach dem 17. 9. 1935 geschlossen ist, oder

d) aus einem außerehelichen Verkehr mit einem der unter a 1 und 2 bezeichneten Juden stammt und nach dem 31. 7. 1936 außerehelich geboren wird.

b) Bei der Beurteilung, ob jemand Jude ist oder nicht, wird grundsätzlich auf die Rasse der Großeltern abgestellt. Sind diese nicht volljüdisch, befinden sich aber unter ihren Vorfahren einzelne Personen jüdischer Rasse, so bleiben diese Personen bei der Beurteilung der Rassenzugehörigkeit außer Betracht.

c) Bei der Beurteilung, ob jemand Jude ist oder nicht, ist grundsätzlich nicht die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft, sondern zur jüdischen Rasse maßgebend. Um Schwierigkeiten bei der Beweisführung auszuschließen, ist aber ausdrücklich bestimmt, daß ein Großelternteil, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, ohne weiteres als Angehöriger der jüdischen Rasse gilt; ein Gegenbeweis ist nicht zulässig.

Anmerkung: Für die außerordentliche Bedeutung gerade dieser Bestimmung soll folgendes Beispiel dienen:

Beide Großeltern des Prüflings väterlicherseits deutschblütig, mithin auch der Vater deutschblütig.

Großeltern mütterlicherseits:

a) Großmutter Volljude.

b) Großvater deutschblütig und katholischer Religion, ist aber bereits als Bräutigam zur jüdischen Religionsgemeinschaft übergetreten. Er gilt daher gem. § 2, Abs. 2, Satz 2 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 1935 in Verbindung mit Ziffer (2) c letzter Satz des oben angezogenen Rd.Erl. ohne weiteres als Jude. Der Gegenbeweis, daß er deutschblütiger Abstammung ist, ist ein für alle Mal ausgeschlossen.

Die Mutter des Prüflings ist Jude.

Der Prüfling ist daher Mischling 1. Grades, weil er von zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt; zur Eingehung einer Ehe mit einem deutschblütigen Mädchen bedarf er gem. § 3 (1) der 1. VO. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen

Blutes und der deutschen Ehre v. 14.11.1935 der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers. Der Antrag ist an den Regierungs-Präsidenten zu richten, der alles weitere veranlaßt. Die aus einer solchen Ehe hervorgehenden Kinder werden Mischling 2. Grades, weil hier nur ein Großelternteil, nämlich die Mutter des Prüflings, volljüdisch ist.

d) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach den Vorschriften des Abs. (2) a unter α—δ als Jude gilt. Begriff jüd. Mischling.

e) Die Eheverbote, die in den Abs. (1) genannten Vorschriften enthalten sind, beziehen sich auf Eheschließungen von Juden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Dagegen beziehen sie sich auf Eheschließungen von jüdischen Mischlingen und von Personen deutschen oder artverwandten Blutes nur dann, wenn diese die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, werden dabei wie deutsche Staatsangehörige behandelt, Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland dagegen nur dann, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

f) Im Geschäftsverkehr sind künftig in der Regel folgende Bezeichnungen zu verwenden: Bestimmnngen für den Geschäftsverkehr.

für einen jüdischen Mischling mit zwei volljüdischen Großeltern

Mischling ersten Grades,

für einen jüdischen Mischling mit einem volljüdischen Großelternteil

Mischling zweiten Grades,

für eine Person deutschen oder artverwandten Blutes

Deutschblütiger.

(3) Durch die in Abs. (1) genannten Vorschriften sind die Zulässigkeit und die Unzulässigkeit von Rassenmischehen, an denen Juden oder deutschjüdische Mischlinge beteiligt sind, erschöpfend geregelt. Es gilt dabei folgendes:

A) Verboten sind:

Absolute Eheverbote.

1. Ehen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes (Deutschblütigen),
2. Ehen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit einem volljüdischen Großelternteil (Mischlingen zweiten Grades),
3. Ehen zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit einem volljüdischen Großelternteil (Mischlingen zweiten Grades).

bedingte Eheverbote.

B. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung des Ru.Pr.MdI. und des Stellvertreter's des Führers vorliegt, sind ferner verboten:

Ehen zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern (Mischlingen ersten Grades) und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes (Deutschblütigen) oder staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit einem volljüdischen Großelternteil (Mischlingen zweiten Grades).

Das Verfahren bei der Einholung der Genehmigung wird noch geregelt werden:

weitere Eheverbote wegen Gefährdung des deutschen Blutes.

(4) Von deutsch-jüdischen Rassenmischehen abgesehen, sind Rassenmischehen von Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes (und ebenso von Mischlingen mit nur einem jüdischen Großelternteil) mit Angehörigen anderer fremder Rassen dann verboten, wenn eine daraus die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

Nachweis der arischen Abstammung vor der Eheschließung.

(5) In Zukunft hat jeder Verlobte vor der Eheschließung dem Standesbeamten den Nachweis seiner Abstammung zu bringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Die praktische Anwendung der in Abs. (1) genannten Vorschriften muß in einer Weise erfolgen, die unnötige Erschwerung für den ganz überwiegenden Teil des deutschen Volkes, der deutschen oder artverwandten Blutes

ist, ausschließt. Die Anforderungen an den Nachweis der Abstammung müssen deshalb auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Dies ist um so eher möglich, als die Verletzung der einschlägigen Vorschriften durchweg mit schweren Zuchthausstrafen geahndet wird.

b) Zum Nachweis der Abstammung sind beim Aufgebot außer den Geburtsurkunden der Verlobten die Heiratsurkunden ihrer Eltern, bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls der Vater bekannt ist, auch dessen Geburtsurkunde vorzulegen (s. Anm.). Die Verlobten haben ferner schriftlich oder zu Protokoll zu versichern, was ihnen über die Rassenzugehörigkeit und die Religion ihrer Großeltern bekannt ist, und zu erklären, daß sie die Angaben über ihre Abstammungsverhältnisse nach bestem Wissen gemacht haben. Andere Erklärungen soll der Standesbeamte von den Verlobten grundsätzlich nicht fordern. Er kann aber verlangen, daß weitere Urkunden, insbesondere die Heiratsurkunden der Großeltern vorgelegt werden, wenn ihm bestimmte Tatsachen bekannt sind, die für eine andere als die von den Verlobten behauptete Abstammung sprechen. Grundsätzlich sind bei der Führung des Abstammungsnachweises vollständige Personenstandsurkunden zu benutzen, Scheine sind nicht zulässig; dagegen bestehen gegen die Verwendung der sog. abgekürzten Urkunden des preußischen Rechts keine Bedenken. Können die Verlobten Personenstandsurkunden über Geburt oder Heirat nicht beibringen, weil diese in einem fremden Lande erfolgt sind, das keine staatliche Beurkundung der Personenstandsfälle kennt, so reicht die Vorlage kirchlicher oder sonst beweiskräftiger Bescheinigungen aus.

A n m e r k u n g: Uneheliche Kinder, deren Vater unbekannt ist, gelten, sofern die Mutter arischer Abstammung ist, solange als arisch, als der Gegenbeweis der n i c h t arischen Abstammung erbracht ist.

c) Der Nachweis, daß aus einer Ehe keine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft im Sinne des § 6 der Ersten Ausf.-VO. zum Blutschutzgesetz v. 14. 11. 1935 zu erwarten ist, wird von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte ab allgemein durch das

Ehetauglichkeitszeugnis, das vom Gesundheitsamt ausgestellt wird, erbracht. Vergleiche hierzu das Gesetz zum Schutze der Gesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz). Vom 18. 10. 1935 (R. G. Bl. I, S. 1346) sowie AV. dazu (R. G. Bl. I, S. 1529). Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Standesbeamte das Ehetauglichkeitszeugnis nur in solchen Fällen zu verlangen, in denen er infolge der Zugehörigkeit der Verlobten zu verschiedenen Rassen eine für das deutsche Blut ungünstige Nachkommenschaft befürchtet (z. B. bei einer Eheschließung von deutschblütigen Personen mit Zigeunern, Negern oder ihren Bastarden). Es wird jedoch nochmals hervorgehoben, daß durch diese Vorschriften die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags nicht erweitert werden.

Ausnahmebestimmungen für Ausländer.

(6) Sind bei einer Eheschließung beide Verlobten Ausländer, so kommen die in Abs. (1) genannten Vorschriften nicht zur Anwendung. Ist nur ein ausländischer Verlobter beteiligt, so steht diese Tatsache der Anwendung der Vorschriften nicht entgegen, denn ein dadurch begründetes Ehehindernis besteht stets in der Person des deutschen Verlobten. Dieser muß auch den Nachweis der Abstammung des ausländischen Verlobten führen, da nur danach beurteilt werden kann, ob die Eheschließung des deutschen Verlobten zulässig ist. Dieses gilt auch im Verhältnis zu den Staaten, die dem Haager Eheschließungsabkommen v. 12. 6. 1902 (R. G. Bl. 1904, S. 221) beigetreten sind. Besitzt eine der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so darf jedoch der Standesbeamte das Aufgebot und das Gesundheitsamt die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses niemals von sich aus versagen; es ist vielmehr in allen Fällen, in denen eine Eheschließung nach Abs. (3) oder (4) unzulässig ist, eine Entscheidung des Ru. Pr. MdJ. einzuholen.

(7) In den Fällen, in denen eine Eheschließung im Inlande nicht zulässig ist, darf der Standesbeamte auch kein Ehefähigkeitszeugnis zum Zwecke einer Eheschließung im Auslande ausstellen.

bes. Anweisungen an den Standesbeamten.

(8) Die Standesbeamten müssen sich mit den Bestimmungen des Rd.Erl. genau vertraut machen. In Fällen, in denen danach ein Grund zur Versagung des Aufgebotes, zur Verweigerung der Mitwirkung bei einer Eheschließung oder zur Verweigerung zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht besteht, darf der Standesbeamte diese Amtshandlung nicht ablehnen.

Es ist nicht angängig, daß ein Standesbeamter seiner eigenen Verantwortung sich dadurch entzieht, daß er die beantragte Amtshandlung in Kenntnis ihrer gesetzlichen Zulässigkeit ablehnt und eine Anweisung des Gerichts abwartet. Ich ordne daher an, daß jeder Standesbeamte, der seine Mitwirkung bei einer Eheschließung wegen jüdischen Bluteinschlags eines Verlobten verweigert, mir hierüber unter eingehender Begründung seiner Stellungnahme unverzüglich berichtet. Desgleichen hat mir der Standesbeamte gerichtliche Entscheidungen aus seinem Geschäftsbericht, die die Zulässigkeit solcher Eheschließungen betreffen, umgehend in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(9) Die von dem Standesbeamten nach Abs. (6) und (8) zu erstattenden Berichte sind durch die Hand der Aufsichtsbehörde zu leiten. Diese haben die Berichte unverzüglich weiterzugeben.

(10) Der Rd.Erl. v. 30. 9. 1935 — I B (I B 3/324, nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

(11) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Rd.Erl.

Personenstandsangelegenheiten.

Ausf.-Anw. zu § 3 der Ersten VO. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Rd.Erl. d. Ru. Pr. MdJ. zgl. i. N. d. StdF. v. 23. 12. 1935 — I G 4 Allg./1000, (— M. Bl. i. V. 1936, S. 11) (betr. Ehegenehmigungen).

1.

(1) Anträge von staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern (Mischlingen ersten Grades) auf Genehmigung der Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes (Deutschblütigen) oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben (Mischlingen zweiten Grades) sind schriftlich bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu stellen. Anträge von Mischl. 1. Grades.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 1 ist:
in Preußen: der Regierungspräsident (in Berlin der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin),
in Bayern: der Regierungspräsident,

in Sachsen: die Kreishauptmannschaft,
in den übrigen Ländern: die Landesregierung.

(3) Besitzt der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin zuständig.

2.

Prüfung des Antrages.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde stellt die für die Beurteilung der Person des Antragstellers erforderlichen Ermittelungen an. Sie trifft insbesondere Feststellungen über seine körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften, seine Teilnahme am Weltkrieg, seine politische Zuverlässigkeit und seine rassischen Eigenschaften. Sie veranstaltet ferner Erhebungen über die Familiengeschichte des Antragstellers; dabei ist besonders zu berücksichtigen, seit wann die Familie in Deutschland ansässig ist, welche Berufe die Familienangehörigen bekleidet haben, ob sie in der deutschen Wehrmacht Dienste geleistet haben, ob sie, zumal soweit sie deutschblütig sind, am deutschen Geistesleben teilgenommen haben usw. Der Antragsteller hat seine Angaben über diese Verhältnisse nach Möglichkeit zu belegen.

(2) Hat der Antragsteller bei dem Standesbeamten bereits das Aufgebot beantragt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde auch die bei dem Standesbeamten vorhandenen Unterlagen einzufordern.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde veranlaßt die Untersuchung des Antragstellers durch das Gesundheitsamt. Die Untersuchung hat sich insbesondere auf die rassischen Merkmale des Antragstellers zu erstrecken.

3.

Die nach Nr. 2 zu treffenden Feststellungen sind sinngemäß auch auf den anderen Verlobten auszudehnen.

4.

Einschaltung des Amts für Volksgesundheit und der Gauleitung.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat unter Vorlage der Ermittelungs- und Untersuchungsergebnisse die Stellungnahme des Leiters des zuständigen Amts für Volksgesundheit der NSDAP. einzuholen. Dieser übermittelt seine Äußerung der Gauleitung, die sie mit ihrer Stellungnahme an die höhere Verwaltungsbehörde weiterleitet.

5.

Nach Abschluß der Ermittelungen reicht die höhere Verwaltungsbehörde unter Beifügung sämtlicher Unterlagen einen Bericht mit einem Entscheidungsvorschlag an den Reichsausschuß für Ehegenehmigungen (s. Nr. 6) ein. Dieser prüft die Feststellungen der höheren Verwaltungsbehörde und bereitet die Entscheidung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers vor.

Anmerkung: Dieser Ausschuß führt die Bezeichnung: Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes (s. S. 39).

6.

Sitz des Reichsausschusses für Ehegenehmigungen.

(1) Der Reichsausschuß für Ehegenehmigungen wird dem Reichsministerium des Innern angegliedert.

Zusammensetzungen.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, die vom Führer und Reichskanzler ernannt werden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sollen dem Reichsminister des Innern, je ein Mitglied des Reichsministerium der Justiz und dem Reichswirtschaftsministerium angehören; die übrigen Mitglieder benennt der Stellvertreter des Führers.

(3) Der Führer und Reichskanzler ernennt für den Vorsitzenden und jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter. Abs. 2, Satz 2 findet Anwendung.

7.

Geschäftsführung des Ausschusses für Ehegenehmigungen.

(1) Die laufenden Geschäfte des Ausschusses außerhalb seiner Sitzungen führt der Vorsitzende. Er kann sich dabei durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Vorsitzende verteilt insbesondere die eingehenden Anträge auf die einzelnen Mitglieder des Ausschusses als Berichterstatter. Als Berichterstatter sind sämtliche Mitglieder gleichmäßig heranzuziehen.

(3) Der Vorsitzende kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Ergänzung ihrer Feststellung veranlassen.

(4) Dem Ausschuß steht zur Erledigung der büromäßigen Arbeiten eine besondere Geschäftsstelle zur Verfügung.

8.

Verfahren vor dem Ausschuß.

(1) Der Ausschuß berät über die Anträge auf Ehegenehmigung in nicht-öffentlicher Sitzung. Er kann selbst Ermittelungen vornehmen, insbesondere das persönliche Erscheinen der Betei-

ligten anordnen, sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen. Die Zeugnis- und Gutachtenpflicht sowie die Eidesleistung regelt sich unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(2) Der Ausschuß entscheidet nach Vortrag eines Berichterstatters über den dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zu machenden Vorschlag. Der Berichterstatter hat den Vorschlag schriftlich zu begründen.

9.

Entscheidende Stelle.

Der Reichsminister des Innern und der Stellvertreter des Führers treffen die Entscheidung über die Anträge auf Vorschlag des Ausschusses.

10.

Gebühren.

(1) Für die Erteilung oder die Versagung der Ehegenehmigung wird eine Gebühr von 10 RM. erhoben.

(2) Der Antragsteller hat außerdem die im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen zu tragen.

(3) Die Gebühr wird bei Einreichung des Antrages, die Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig. Die Einforderung von Vorschüssen ist zulässig.

(4) Bei Unvermögen des Antragstellers ist die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.

Personenstandsangelegenheiten.

Ergänzung der Ausf.-Anw. zu § 3 der Ersten VO. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 23. 12. 1935.

Rd.Erl. d. R. Pr. MdJ. zgl. i. N. d. StdF. v. 24. 3. 1936 — I G 19 Allg./1000.

(M. Bl. i. V. I, S. 422.)

Als höhere Verwaltungsbehörde für die Vorbereitung von Ehegenehmigungsanträgen staatsangehöriger jüdischer Mischlinge ersten Grades im Sinne der Ausf.-Anw. zu § 3 der Ersten VO. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 23. 12. 1935 — I G 4

Allg./1000 (R. M. Bl. i. V. 1936, S. 11 und R. M. Bl. 1935, S. 881) in Verbindung mit dem Rd.Erl. v. 17. 1. 1936 — I G 7 Allg./1000 (R. M. Bl. i. V., S. 135 und R. M. Bl., S. 21) wird für das Saarland der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken bestellt.

Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes.

Rd.Erl. d. Ru. Pr. MdJ. zgl. i. N. d. StdF. v. 17. 1. 1936
— I G 7 Allg./1000. —
(Min. Bl. i. V., S. 135.)

Der Reichsausschuß für Ehegenehmigungen, der auf Grund des Rd.Erl. vom 23. 12. 1935 (R. M. Bl. S. 881; R. M. Bl. i. V. 1936, Seite 11) beim Reichsministerium des Innern gebildet worden ist, erhält den Namen:

Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes.

(Siehe Seite 37.)

Reichsflaggengesetz.

Vom 15. September 1935.
(R. G. Bl. I, S. 1145.)

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot. Reichsfarben.

Artikel 2.

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge. Reichsflagge.

Artikel 3.

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge. Dienstflaggen.

Artikel 4.

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsministers gegeben ist, die zur Durchführung Ausf. Verordnungen.

und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler:
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern:
Frick.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht:
von Blomberg.

Die Beamtengesetzgebung des Dritten Reichs.

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 27.4.1933 (R.G.Bl. I, S. 175) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

A. Allgemeines:

Das Gesetz verfolgt einen Haupt- und Nebenzweck, nämlich einmal Säuberung des Beamtentums in rassischer, politischer und fachlicher Beziehung sowie Vereinfachung der Verwaltung.

Klar und eindeutig treten die Grundanschauungen des Nationalsozialismus zu Tage, der die Rasse als Urquell allen Seins in den Mittelpunkt alles völkischen Lebens stellt.

Das Gesetz hatte zwar in seinen wichtigsten Bestimmungen nur einen vorübergehenden Charakter, die rassischen Grundgedanken sind aber in das Reichs-Beamtengesetz als eine der wichtigsten Bestimmungen mit übernommen worden.

Nachdem durch das Reichsbürgergesetz vom Reichsparteitag der Freiheit (siehe Seite 5) auch die letzten Ausnahmebestimmungen für jüdische Frontkämpfer restlos beseitigt worden sind, ist nunmehr das deutsche Berufsbeamtentum in rassischer Beziehung völlig rein. (Vgl. insbes. d. Anm. zu § 6 der Ersten VO. zum R. B. G., Seite 8.)

B. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

§ 1.

Betr.: Allgemeine Ermächtigung zur Entlassung von Beamten auf Grund des Gesetzes, sowie über den Begriff Beamte und Ermächtigung an Reichsbank und Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 2.

Betr.: Ungeeignete Beamte.

§ 3.

(Arier Paragraph.)

(1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus den Amtsverhältnissen zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

Vermerk: Durch das 3. Änderungsgeſ. wurde diese Bestimmung auch auf Ehefrauen, deren Männer im Weltkriege gefallen waren, ausgedehnt (R. G. Bl. I, S. 655.)

Anmerkung:

1. Diese Sonderbestimmungen sind durch das Reichsbürgergesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere § 4, Abs. 2 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 und den ergänzenden Rd.Erl. d. Ru. Pr. MdJ. vom 9. 12. 1935 aufgehoben worden. (Vergleiche Seite 7 und 17).

2. Wer als nichtarisch gilt, besagt Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes. (Vom 11. 4. 1933 R. G. Bl. I, S. 195.)

„Zu § 3:

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen. (Siehe hierzu den Fragebogen Seite 64 u. 65.)

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gut-

achten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen."

3. Ferner sagt die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Mai 1933. (R. G. Bl. I, S. 245.)

„Zu § 3:

(1) Als Abstammung im Sinne des § 3 gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne des § 3 nicht begründet.

(2) Die erste Ausnahme des § 3, Abs. 2 ist gegeben, wenn der Beamte bereits am 1. August 1914 planmäßiger Beamter gewesen und seitdem ununterbrochen Beamter geblieben ist. Einem planmäßigen Beamten in diesem Sinne kann gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat.

Eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst am 1. August 1914 genügt nicht.

(3) Frontkämpfer im Sinne des Gesetzes ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918) bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Auskunft darüber geben die Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsrangliste. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

Frontkämpfer ist insbesondere, wem das Abzeichen für Verwundete verliehen worden ist.

Die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung sind der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen.

(4) „Gefallen" ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat. Die vorstehende Nr. 1 gilt entsprechend.

(5) Der letzte Absatz des § 3, Abs. 2 bezieht sich nur auf Fälle, in denen für eine Vertretung des Deutschen Reichs im Auslande keine Vertreter arischer Abstammung zur Verfügung stehen.

(6) 1. Weitere Ausnahmen als im § 3, Abs. 2 vorgesehen, sind nicht zugelassen.

2. Alle nicht unter diese Ausnahmebestimmungen fallenden Beamten nicht arischer Abstammung müssen daher in den Ruhestand versetzt werden.

(7) § 3 bezieht sich nicht auf jüdische Lehrer, die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind oder an anderen öffentlichen Schulen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jüdischen Religionsunterricht erteilen. Das gleiche gilt für jüdische Ehrenbeamte, die als solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berufen sind."

4. Muster für den Fragebogen über die arische Abstammung siehe Seite 64 u. 65.

§ 4

betrifft politisch unzuverlässige Beamte.

§ 5

betrifft Versetzung in ein anderes Amt.

§ 6

betrifft Versetzung in den Ruhestand zur Vereinfachung der Verwaltung.

§ 7

betrifft zuständige Behörden für die Entlassung und Fristen für die Entlassungszustellungen.

§§ 8—14

(hier ohne wesentliche Bedeutung.)

§ 15.

„Auf Angestellte und Arbeiter finden die Vorschriften über Beamte sinngemäß Anwendung."

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Anmerkung: Bezüglich der nichtarischen Angestellten und Arbeiter bringt Ziffer 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. 5. 1933 (R. G. Bl. I, S. 233) in der abgeänderten Fassung gem. R. G. Bl. I, S. 458 folgende Vorschriften:

(1) Verträge der in Nr. 1 bezeichneten Art, die mit Personen nicht arischer Abstammung als Dienstverpflichteten geschlossen sind, sind mit einer Frist von einem Monat zum

Monatsschluß zu kündigen. In diesem Falle werden dem Dienstverpflichteten auf die Dauer von 3 Monaten seine bisherigen Bezüge belassen. Nach Ablauf dieser Frist sind drei Viertel der dem Gekündigten zustehenden klagbaren Bezüge unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen, aber nicht mehr als der in § 26, Abs. 2, Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehene Höchstbetrag des Wartegeldes eines Reichsbeamten; würden einem noch nicht berufsunfähigen Dienstverpflichteten klagbare Bezüge zustehen, wenn er berufsunfähig wäre, so kann ihm im Falle der Bedürftigkeit, insbesondere wenn er für mittellose Angehörige sorgt, eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden; sie darf drei Viertel der Bezüge nicht übersteigen, die dem Dienstverpflichteten im Falle der Berufsunfähigkeit zustehen würden. Über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die Bezüge zu zahlen gewesen wären, wenn die Kündigung nach den bisher geltenden Vorschriften und unter Beachtung der Nr. 5, Abs. 6 erfolgt wäre, werden Zahlungen nach Satz 2 nicht geleistet. Übergangsgelder und Abfindungen werden bis zur Erreichung von drei Vierteln ihres Gesamtbetrages nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewährt; bei Verträgen mit kalendermäßig bestimmbarer Geltungsdauer gilt der Betrag als Übergangsgeld, der — unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung — nach dem Zeitpunkt zu zahlen gewesen wäre, bis zu dem nach Satz 2 und 4 die bisherigen Bezüge belassen werden. Auf die Bezüge gemäß Satz 3—5 wird ein Arbeitseinkommen aus Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträgen angerechnet. Der Empfänger ist verpflichtet, derartiges Einkommen der zuständigen Stelle anzugeben; bei Verfehlungen gegen diese Pflicht können die ihm zustehenden Bezüge gemindert oder entzogen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Dienstverpflichtete, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind; oder die seit dem 1. August 1914 ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren der in Nr. 1 bezeichneten Dienstberechtigten oder ihren Rechtsvorgängern im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt waren; dabei ist es unerheblich, seit wann die Voraussetzungen für die für die Gleichstellung von Einrichtungen und Unternehmungen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Nr. 1 gegeben sind. Bei wirtschaftlichen Unternehmen (Betrieben), die nach Abs. 1 zur Kündi-

gung verpflichtet sind, können, wenn zwingende Gründe vorliegen, weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmebewilligung bedarf bei Unternehmen (Betrieben), an denen das Reich beteiligt ist, der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des zuständigen Fachministers, im übrigen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 16

betrifft Härteausgleich.

§ 17

betrifft Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungs-Vorschriften.

§ 18

betrifft Außerkraftsetzen des Gesetzes.

Berlin, den 7. April 1933.

Unterschriften.

Allgemeiner Vermerk: Das Berufsbeamtengesetz hat teilweise auch für die freien Privatbetriebe zur Bereinigung ihres Personals von Nichtariern und Staatsfeinden als Vorbild gedient.

Reichsbeamtengesetz vom 30. Juni 1933.

(R. G. Bl. I, S. 433.)

Das Reichsbeamtengesetz, oder wie es vollständig heißt: Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 übernimmt nun die bereits im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums enthaltenen nationalsozialistischen Grundsätze, namentlich auch den „Arierparagraphen". Das Reichsbeamtengesetz geht aber über die dort enthaltenen Bestimmungen noch hinaus, indem es die Arierbestimmung auch für die Abstammung der Ehefrau des Beamten anwendet.

Diese Bestimmungen waren — Mitte 1933 — um so notwendiger, als die Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1933 zeitlich begrenzt war und daher die Gefahr bestanden hätte, daß sich nach Außerkrafttreten erneut Fremdrassige in unser Berufsbeamtentum Eingang verschafft hätten.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlaß dieses Gesetzes liegen in der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat

vom 24. 3. 1933 (Ermächtigungsgesetz), durch das die Reichsregierung ermächtigt wurde, im vereinfachten Gesetzgebungsverfahren Gesetze, auch solche verfassungsändernder Art, zu erlassen.

Das Reichsbeamtengesetz schreibt nun — in engster Anlehnung an die §§ 2—4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums — zwingende Bedingungen vor, die der nationalsozialistische Staat von seinen Beamten verlangen muß.

Neben politischer Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung werden folgende fundamentale Forderungen in rassischer Beziehung an den Beamten gestellt:

1. er muß arischer Abstammung sein,
2. er darf nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sein oder mit einer solchen Person die Ehe eingehen.

Kapitel II.

Die Begründung des Beamtenverhältnisses.

§ 3.

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (R. G. Bl. I, S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Betr. Begriff Reichsbeamter und Begründung des Beamtenverhältnisses."

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a.

(1) betr. politische und fachliche Eignung.

(2) betr. weibliche Beamte.

(3) Arierbestimmung.

Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern erläßt.

Anmerkung: 1. Diese selbstverständliche Forderung geht noch über das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hinaus.

Anmerkung: 2. Dagegen sind Beamte, die mit einer Person nichtarischer Abstammung bereits verheiratet waren, im Amt belassen worden.

(4) Wenn dringende Rücksichten der Reichsverwaltung es erfordern, kann die oberste Reichsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zulassen."

Anmerkung: Ausnahmen für Frontkämpfer bestehen nicht mehr.

§ 6.

Anwendungsgebiet des Reichsbeamtengesetzes wird auf das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände erweitert.

Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933.

(R. G. Bl. I, S. 433.)

Vom 8. August 1933 (R. G. Bl. I, S. 575).

1.

(1) Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Eltern- oder Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

Anmerkung: Vgl. hierzu den Rd.Erl. d. R. u. Pr. MdJ. vom 26. 11. 1935, abgedruckt Seite 30 (Ziffer 2 (2) c), wonach ein Gegenbeweis nicht zulässig ist.

(2) Als Abstammung im Sinne des § 1a, Abs. 3 des R. Bea. G. gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

Anmerkung: Vgl. hierzu Musterungsanweisung § 19, abgedruckt Seite 52.

2.

(1) Wer als Reichsbeamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind.

Jeder Reichsbeamte, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist.

(2) Betr. Nachweiserbringung durch Vorlegung von Geburts- und Heiratsurkunden der Eltern.

(3) Zweifelsfälle entscheidet ein beim Reichsminister des Innern bestellter Sachverständiger.

(Jetzt Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes (s. S. 39).

(3) Betr. Ausdehnung der Richtlinien auf das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw.

C. Vorläufige Bestimmungen über den Wachtmeisterersatz der Schutzpolizei (einschließlich Wasserschutzpolizei)

RdErl. des Reichsführers der SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 25. 8. 1936. — O—K P III S II 34 c Nr. 95/36, abgedruckt im Reichsministerialblatt i. V. Seite 1180 c, (Reichsministerialblatt Nr. 38 vom 2. September 1936).

— Auszug: —

B. Besonderes.

I. Einstellungsbedingungen.

2. Die Bewerber für die Einstellung als Wachtmeister der Schutzpolizei müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
b) Deutschblütige oder artverwandte Abstammung (eine Einstellung von jüdischen Mischlingen im Sinne des Reichsbürgergesetzes [1]) ist ausgeschlossen).

---

[1]) Bemerkung: Die Urkunden können durch Ahnenpaß ersetzt werden.

Reichsarbeitsdienst.

Auszug aus dem Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (R. G. Bl. I, S. 769).

§ 7.

Arische Abstammung.

(1) Zum Reichsarbeitsdienst kann nicht zugelassen werden, wer nichtarischer Abstammung ist oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmen die Richtlinien des Reichsministers des Innern zu § 1a, Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 8. August 1933 (R. G. Bl. I, S. 575).

Anmerkung: 1. Siehe Seite 48.

2. Diese Bestimmung entspricht ebenso wie die Arierbestimmungen im R. Bea. G., im Wehrgesetz sowie in den Gesetzen des Reichsparteitages der Freiheit den nationalsozialistischen Grundsätzen.

(2) Nichtarier, die nach § 15, Abs. 2 des Wehrgesetzes für wehrwürdig erklärt werden, können auch zum Reichsarbeitsdienst zugelassen werden. Sie können jedoch **nicht** Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden.

Anmerkung: Vergleiche hierzu § 15 des Wehrgesetzes und § 19 der Musterungs-VO., abgedruckt Seite 51.

§ 11.

Stammpersonal.

(1) ...

(2) Der Führeranwärter muß sich vor seiner Beförderung zum planmäßigen Truppführer schriftlich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens 10 Jahren verpflichten und den Nachweis arischer Abstammung führen. Er muß weiter seiner aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht genügt haben.

Wehrgesetzliche Bestimmungen.

1. Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935.

(R. G. Bl. I, S. 609).

— Auszugsweise. —

§ 15.

Arische Abstammung.

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

Anmerkung: Was unter arischer Abstammung zu verstehen ist, besagt § 19 (1) der VO. über die Musterung und Aushebung 1935 (Musterungsverordnung) vom 29. Mai 1935 (R. G. Bl. I, S. 697) abgedruckt unter 2 (s. Seite 52).

(2) Ob und in welchem Umfange Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein Prüfungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister aufstellt.

Anmerkung: Zur Durchführung dieser Bestimmung ist die unter 3 abgedruckte VO. über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1395 (R. G. Bl. I, S. 1047) erlassen worden (s. Seite 53).

(3) Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

Anmerkung: D. h. die zum aktiven Wehrdienst zugelassenen Nichtarier können niemals in Vorgesetztenstellungen gelangen.

(4) Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.

Anmerkung: Da der Beurlaubtenstand alle Wehrfähigen bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgen-

den 31. März umfaßt (§ 4 Wehrgesetz), gilt dies Verbot schlechthin für jeden wehrpflichtigen Deutschen. Das Verbot hat aber außer den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen keine strafrechtlichen Folgen, es sei denn, daß die Bestimmungen des Blutschutz-Gesetzes verletzt sind.

(5) Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

2. Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935. (Musterungs-Verordnung) vom 29. 5. 1935.

(R. G. Bl. I, S. 697.)

— Auszugsweise. —

§ 19.

Arische Abstammung.

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst und Arbeitsdienst. Als nicht arisch im Sinne des § 15 des Wehrgesetzes gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

(2) Wehrfähige Dienstpflichtige nichtarischer Abstammung, die innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Musterungstage keinen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst dem „Prüfungsausschuß für die Zulassung zum Wehrdienst" (Prüfungsausschuß) einreichen oder deren Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt wird, sind der Ersatzreserve II zu überweisen. Prüfungsausschüsse werden bei den höheren Verwaltungsbehörden gebildet.

Anmerkung: Höhere Verwaltungsbehörde ist für Preußen der Reg.-Präsident, für die übrigen Länder die diesen gleichgestellten Behörden.

(3) Betr. Abgabeerklärung von Dienstpflichtigen über ihre arische Abstammung (s. S. 55).

(4) Gibt ein wehrfähiger Dienstpflichtiger die Erklärung nach Abs. 3 nicht ab, so hat er binnen einer Frist von 1 Monat die Nachweisung zu erbringen, daß er die Erklärung nach Abs. 3 mit

Grund verweigert hat. Andernfalls kann er, bis der Nachweis erbracht ist, zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im Fall des Satzes 2 kann die Kreispolizeibehörde von Amts wegen Ermittelungen über seine Abstammung anstellen bzw. ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, einholen.

3. Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst. Vom 25. Juli 1935.

(R. G. Bl. I, S. 1047.)

§ 1.

(1) Arischer Abstammung im Sinne des Wehrgesetzes ist, wer arischer Abstammung im Sinne der Beamtengesetzgebung ist. Die in der Beamtengesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen gelten **nicht** für das Wehrgesetz.

(2) Als nichtarisch gilt demnach, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Großelternteil nicht arisch ist. Ein Großelternteil ist nicht arisch, wenn seine Eltern nicht arisch gewesen sind. Hat eine Person der jüdischen Religion angehört, so wird vermutet, daß sie nichtarischer Abstammung war. Die Vermutung kann widerlegt werden.'

Anmerkung: Vgl. hierzu Rd.Erl. d. Ru. Pr. MdI. vom 26. 11. 1935 (M. Bl. i. V., S. 1429) Ziffer 2, 2c (siehe Seite 30), wonach ein Gegenbeweis unzulässig ist.

§ 2.

(1) Personen, deren beide Eltern jüdischen Blutes sind, oder die 3 jüdische Großelternteile haben, werden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen; soweit sie wehrfähig (§ 16 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 — R. G. Bl. I, S. 697) sind, werden sie ausnahmslos der Ersatzreserve II überwiesen.

(2) Ausnahmen nach § 15, Abs. 2 des Wehrgesetzes können für Nichtarier zugelassen werden, die nicht mehr als 2 volle nicht arische, insbesondere jüdische Großelternteile haben.

§ 3.

(1) Die Musterung wird ohne Rücksicht auf die Rassenzugehörigkeit durchgeführt.

(2) Wird ein Nichtarier, auf den die Voraussetzungen des

§ 2, Abs. 2 zutreffen, für wehrfähig befunden, so ist ihm dies mitzuteilen und gleichzeitig zu eröffnen, daß er der Ersatzreserve II überwiesen werden müsse, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Musterungstage einen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst dem „Prüfungsausschuß für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst“ einreiche, oder wenn sein Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt werde.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 19 (2) Must.-Verordnung.

§ 4.

(1) Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuß tritt am Amtssitz der höheren Verwaltungsbehörde zusammen (für Preußen Reg.-Präs., für die übrigen Länder die diesen gleichgestellten Behörden). Den Zeitpunkt des Zusammentritts bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Wehrersatzinspektion. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß die Entscheidung dem Antragsteller und der Wehrersatzinspektion rechtzeitig vor der Aushebung mitgeteilt werden kann.

§ 5.

Betr. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (ein höherer Verwaltungsbeamter, ein Offizier der Wehrersatzinspektion, ein rassekundlich und erbbiologisch geschulter Amtsarzt).

§ 6.

Betr. nicht öffentliche Verhandlung.

§ 7—8.

Betr. Verfahren.

Berlin, den 25. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern:
gez. Frick.

Der Reichskriegsminister:
gez. von Blomberg.

4. Verordnung über die Musterung und Aushebung.

Vom 31. März 1936.
(R. G. Bl. I, S. 201.)

— Auszug. —

3. Abschnitt.
Wehrfähigkeit.

§ 19.

(1) Für Dienstpflichtige nichtarischer Abstammung gilt die Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1047).

Anmerkung: s. Seite 53.

(2) Daß der Dienstpflichtige arischer Abstammung ist, kann angenommen werden, wenn er bei der Erfassung (vgl. § 10 der Erfassungsordnung) folgende Erklärung abgibt:

„Erklärung

Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nichtarischer Abstammung bin oder daß einer meiner Eltern- oder Großelternteile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört hat.

Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte."

(3) Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so hat der für wehrfähig befundene Dienstpflichtige den Abstammungsnachweis binnen einer Frist von einem Monat durch Vorlage der Heirats- oder Geburtsurkunden der Eltern, in Zweifelsfällen auch derjenigen der Großeltern zu führen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Inhalt der Erklärung Bedenken bestehen. Der Dienstpflichtige kann, bis der Abstammungsnachweis erbracht ist, zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Die Kreispolizeibehörde kann von Amts wegen Ermittelungen über seine Abstammung anstellen bzw. ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, einholen.

5. Militärische Meldepflicht und Wehrüberwachung über Nichtarier.

§ 1. (2) Wehrgesetz.

Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.

Anmerkung: Auch der staatsangehörige nichtarische Mann fällt unter die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

§ 18. (1) Wehrgesetz.

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit ist.

Anmerkung: Die Juden besitzen keine eigene Staatsangehörigkeit. Das Dritte Reich betrachtet das Judentum nicht als eine Religionsgemeinschaft, sondern als Blutsgemeinschaft, der jedoch eines der wichtigsten Bestandteile eines selbständigen Staates — nämlich das Land — fehlt.

§ 19. (1) Wehrgesetz.

Alle Wehrpflichtigen[1]) (§ 4 Wehrgesetz) unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht (E) im Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt.

---

[1]) Anmerkung: Also auch die Nichtarier.

Auszug aus dem Reichserbhofgesetz.

Vom 29. 9. 1933. (R. G. Bl. I, S. 685.)

§ 13.

Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Blutes.

Anmerkung: Die Bezeichnung „deutschen oder stammesgleichen (bzw. artverwandten) Blutes“ ist an die Stelle des Ausdrucks „arisch“ getreten.

(1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

Anmerkung: Gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz müssen die Vorsitzenden des Anerbengerichts deutschen oder stammesgleichen Blutes im Sinne des § 1a. R. Bea. G. sein.

Auszug aus der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

Vom 17. Mai 1934. (R. G. Bl. I, S. 399.)

§ 15.

Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

(1) Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt;

(2) Ärzte nichtarischer Abstammung und Ärzte, deren Ehegatten nichtarischer Abstammung sind. Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- oder Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet. Bestehen Zweifel an der arischen Abstammung eines Arztes oder seines Ehegatten, so ist über diese Frage ein Gutachten des bei dem Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen. Das Gutachten ist bindend.

(3) Usw.

Reichsärzteordnung.

Vom 13. Dezember 1935. (R. G. Bl. I, S. 1433.)

— Auszugsweise. —

§ 3.

(1) Die Bestallung als Arzt erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt, die nach Anhörung der Reichsärztekammer vom Reichsminister des Innern erlassen wird.

(2) Die Bestallung ist zu versagen.

1—4 usf.

(5) Wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte, und zur Zeit der Bewerbung der Anteil der nichtdeutschblütigen Ärzte an der Gesamtzahl der Ärzte im deutschen Reich den Anteil der Nichtdeutschblütigen an der Bevölkerung des deutschen Reichs übersteigt. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer Ausnahmen zulassen.

Vermerk: Der Reichsärzteführer hat in einer besonderen Anordnung die notwendigen Folgerungen aus dem Nürnberger Gesetz gezogen. Danach ist zu unterscheiden zwischen jüdischen und nichtjüdischen Ärzten. Nichtjüdische Ärzte dürfen sich nicht durch jüdische Ärzte; jüdische Ärzte sich aber nur von jüdischen Ärzten vertreten lassen. Nichtjüdische Ärzte dürfen ihre nichtjüdischen Kranken nur nichtjüdischen Spezialärzten und Krankenhäusern überweisen. Nichtjüdische Ärzte dürfen Überweisungen von jüdischen Ärzten annehmen, falls dies ärztlicherseits notwendig wird. Endlich weist der Reichsärzteführer noch darauf hin, daß für die nächste Zeit kein Jude und auch kein jüdischer Mischling als Arzt bestellt werden darf, ebensowenig aber auch ein Deutscher, der mit einer Jüdin oder einem Mischling verheiratet ist.

Reichstierärzteordnung.

Vom 3. April 1936. (R. G. Bl. I, S. 347.)

1. Abschnitt.

Der Tierarzt.

§ 3.

(1) Die Bestallung als Tierarzt erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt, die nach Anhören der Reichstierärztekammer vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die Bestallung ist zu versagen:

1., 2., 3., 4.

5. Wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichstierärztekammer Ausnahmen zulassen.

Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken.

Vom 26. März 1936. (R. G. Bl. I, S. 317.)

Auf Grund von § 9, Abs. 1 des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1445) wird zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Artikel 1.

Artikel 2.

Artikel 3.

Juden sind als Pächter nicht zugelassen. Öffentliche Apotheken, deren Inhaber Jude ist, unterliegen dem Verpachtungszwang.

Artikel 4—12.

Arierbestimmungen in sonstigen Gesetzen.

Schriftleitergesetz.

Vom 4. Oktober 1933.

(RGBl. I, S. 713.)

Zweiter Abschnitt.

Zulassung zum Schriftleiterberuf.

§ 5.

Schriftleiter kann nur sein, wer:

1. und 2. . . . . . .
3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nichtarischer Abstammung verheiratet ist,
4. bis 7. . . . . .

§ 6.

Auf das Erfordernis der arischen Abstammung und der arischen Ehe finden § 1 a des Reichsbeamtengesetzes und die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen Anwendung.

Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung.

Vom 11. Januar 1936. (R. G. Bl. I, S. 11.)

Auf Grund von § 12 und § 107a, Abs. 5 der Reichsabgabenordnung wird das Folgende verordnet:

§ 1.

Der Begriff: „Hilfeleistung in Steuersachen“ (§ 107a der Reichsabgabenordnung) umfaßt auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und bei Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen (zum Beispiel auf Grund der §§ 160 und 161 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund der

Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs) bestehen.

§ 6.

(1) Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in denjenigen Steuersachen, die Steuern betreffen, die von einer jüdischen Religionsgesellschaft oder für deren Rechnung erhoben werden, bedürfen Juden einer Erlaubnis nach § 107a, Abs. 1 der Reichsabgabenordnung nicht.

Auszug

aus dem

Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Vom 16. Juli 1936.

§ 1.

Wer die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst erlangen will, bedarf einer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung und muß sich zwei Prüfungen unterziehen, von denen er die erste (Diplom-Prüfung) an einer reichsdeutschen Hochschule, die zweite (Große Staatsprüfung) nach Bewährung im Vorbereitungsdienst vor einer Reichsprüfungsstelle ablegt. Zum Vorbereitungsdienst werden nur Diplom-Ingenieure deutschen und artverwandten Blutes zugelassen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltslos für den nationalsozialistischen Staat eintreten.

Fragebogen

1. Name	....
Vornamen	....
Wohnort und Wohnung	....
Geburtstag, -ort, -monat und -jahr	....
Konfession (auch frühere Konfession)	....
2. a) Haben Sie der Kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen (einschl. der sogenannten national-kommunistischen Bewegung — „Schwarze Front" —) angehört, falls ja, von wann bis wann?	....
b) Haben Sie der Sozialdemokratischen Partei, dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Eisernen Front oder sonstigen sozialdemokratischen oder republikanischen Hilfs- und Nebenorganisationen sowie der Deutschen Friedensgesellschaft, der Liga für Menschenrechte, der Friedensliga und anderen internationalen oder pazifistischen Verbänden, Vereinigungen oder Zusammenschlüssen angehört, falls ja, von wann bis wann? Waren Sie gewerkschaftlich organisiert?	....
c) Welchen politischen Parteien haben Sie sonst bisher angehört?	....
Sind oder waren Sie Mitglied der NSDAP., der SA., der SS., des St., der Technischen Nothilfe oder sonstiger hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehender Verbände, falls ja, von wann bis wann? (durch Vorlegung geeigneter Bescheinigungen glaubhaft zu machen)	....
d) Welchen politischen Vereinigungen sowie Logen, Orden u. ä. haben Sie sonst bisher angehört oder gehören Sie an, falls ja, von wann bis wann?	....

3. a) Stammen Sie von nichtarischen insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern ab? ....

Nähere Angaben über die Abstammung:

Eltern:

Name des Vaters	....
Vornamen	....
Stand und Beruf	....
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat und -jahr	....
Konfession (auch frühere Konfession)	....
verheiratet { in	....
verheiratet { am	....
Geburtsname der Mutter.......	....
Vornamen	....
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat und -jahr	....
Konfession (auch frühere Konfession)	....

Großeltern:

Name des Großvaters (väterlicherseits)	....
Vornamen	....
Stand und Beruf	....
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat u. -jahr	....
Konfession (auch frühere Konfession)	....
Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) Vornamen	....
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat- u. -jahr	....
Konfession (auch frühere Konfession)	....
Name des Großvaters (mütterlicherseits)	....

Vornamen	....
Stand und Beruf	....
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat und -jahr	....
Konfession (auch frühere Konfession)	....
Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits) Vornamen	....
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat und -jahr	....
Konfession (auch frühere Konfession)	....
b) Sind Sie verheiratet? [1])	....

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung, die Anfechtung der Anstellung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung zu gewärtigen habe.

...................., den.................. 193....

....
(Unterschrift.)

---

[1]) Verheiratete haben auch das Formblatt 2 auszufüllen.

Formblatt 2

Anzeige über Verheiratung

Am .... habe/beabsichtige ich mit der/dem ....

....

geborenen .... Konfession

die Ehe geschlossen/zu schließen

Nähere Angaben über die Abstammung meine Ehefrau/Ehemannes

Eltern:	....
Name des Vaters	....
Vornamen	....
Stand und Beruf	....
Geburtsort, -tag, monat u. -jahr	....
Sterbeort, -tag, monat u. -jahr	....
Konfession (auch früh. Konfession)	....
verheiratet in	....
am	....
Geburtsname der Mutter	....
Vornamen	....
Geburtsort, -tag, -monat u. -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat u. -jahr	....
Konfession (auch früh. Konfession)	....
Großeltern:	....
Name des Großvaters (väterlicher-	....
seits)	....
Vornamen	....
Stand und Beruf	....
Geburtsort, -tag, monat u. -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat u. -jahr	....
Konfession (auch früh. Konfession)	....
Geburtsname der Großmutter	....
(väterlicherseits)	....
Vornamen	....
Geburtstag, -ort, -monat u. -jahr	....

Sterbeort, -tag, -monat u. -jahr	....
Konfession (auch früh. Konfession)	....
Name des Großvaters (mütterlicherseits)	....
	....
Vornamen	....
Stand und Beruf	....
Geburtsort, -tag, -monat u. -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat u. -jahr	....
Konfession (auch früh. Konfession)	....
Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits)	....
	....
Vornamen	....
Geburtsort, -tag, -monat u. -jahr	....
Sterbeort, -tag, -monat u. -jahr	....
Konfession (auch früh. Konfession)	....

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung, die Anfechtung der Anstellung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung zu gewärtigen habe.

.................., den .... 193....

....

(Unterschrift)

Eheschließungen

nach dem Blutschutzgesetz in ziffernmäßiger Darstellung (die Ziffern geben die Anzahl der jüdischen Großelternteile an. 0 = deutsches oder artverwandtes Blut.)

Zeichenerklärung: D = deutscher Staatsangehöriger, A = Ausländer.

Rasse	verboten		genehmigungspflichtig		erlaubt	
Juden	D	A	D	A	D	A
	4+0, 4+1, 3+0, 3+1 } D	4+0, 4+1, 3+0, 3+1 } D			4+4, 4+3, 3+3 } D 4+2, 3+2 } D 4+, 3+ } A leich welcher Rasse	4+4, 4+3, 3+3 } D 4+2, 3+2 } D 4+, 3+ } A gleich welcher Rasse
Mischlinge I. Grades			2+0, 2+1 } D		2+2, 2+3, 2+4 } D 2+A gleich welcher Rasse	2+D, 2+A } gleich welcher Rasse
Mischlinge II. Grades	1+4, 1+3 } D 1+4, 1+3 } A 1+1 D		1+2 D		1+0 D 1+0 A 1+1, 1+2 } A	1+D, 1+A } gleich welcher Rasse
Deutschblütige	0+4, 0+3 } D 0+4, 0+3 } A		0+2 D		0+1 D 0+1, 0+2 } A	0+D, 0+A } gleich welcher Rasse

Verbotene und erlaubte Eheschließungen deutscher Staatsangehöriger in ziffernmäßiger Darstellung.

(Die Ziffern geben die Anzahl der jüdischen Großelternteile an.)

verboten	genehmigungspflichtig	erlaubt
4+0	2+0 [1]	4+4
4+1	2+1 [1]	4+3
3+0		4+2 (bes. Folgen [2])
3+1		3+3
1+1		3+2 (bes. Folgen [2])
0+Angehörigen artfremder Rassen (z. B. Zigeunern, Negern u. dgl.)		2+2
		1+0 [1]
		0+0

[1]) Für Beamte u. dgl. unzulässig.

[2]) Mischling gilt infolge seiner Verheiratung mit einem Juden als Jude.

Inhaltsverzeichnis.

Schrifttum.

Schriftenreihe: Das Recht der nationalen Revolution. Heft 4: Erneuerung des Berufsbeamtentums.
Heft 8: Die Neuordnung des Beamtenrechts.
Neues Staatsrecht von Dr. W. Stuckart und Dr. Wilh. Albrecht (Schaeffer, Heft 13).
Der Reichsarbeitsdienst von Dr. Stamm.
Deutsches Bauernrecht. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung.
Die allgemeine Wehrpflicht (Wehrgesetz und Durchführungsvorschriften von Wagner und Röder.)
Wehrlexikon von Oberstleutnant Dr. F. Stuhlmann.
Stuckart-Globke. Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung.

Abkürzungen.

AA.	= Ausführungsanweisung.
AV.	= Ausführungsverordnung.
a. a. O.	= am angezogenen Orte.
BBG.	= Berufsbeamtengesetz (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums).
BlSchG.	= Blutschulgesetz.
BDA.	= Besoldungsdienstalter.
MBliV. / RMBliV.	= (Reichs)-Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
ME.	= Ministerial-Erlaß.
MVo.	= Musterungsverordnung.
PrBesBl.	= Preußisches Besoldungsblatt.
PrFM.	= Preußischer Finanzminister.
PrMPr.	= Preußischer Ministerpräsident.
PrStM.	= Preußisches Staatsministerium.
RADG.	= Reichsarbeitsdienstgesetz.
RBeaG.	= Reichsbeamtengesetz.
RdErlRuPrMdI.	= Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern.
REG.	= Reichserbhofgesetz.
RFG.	= Reichsflaggengesetz.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
RRBeaG.	= Richtlinien zum Reichsbeamtengesetz.
StdF.	= Stellvertreter des Führers.
Vo. (V.)	= Verordnung.
WG.	= Wehrgesetz.